

Jugendordnung der Sportjugend des WTTV

Wird im Text bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet, so sind unabhängig davon alle Ämter grundsätzlich mit Personen männlichen, weiblichen und diversen Geschlechts besetzbar.

§ 1 Allgemeines (Name und rechtliche Stellung)

- (1) Die Sportjugend des WTTV ist der steuerrechtlich unselbstständige Jugendverband des WTTV.
- (2) Die Sportjugend des WTTV vertritt alle jungen Menschen in den Bezirken des WTTV, die noch nicht 27 Jahre alt sind.
- (3) Der Vorsitzende des Jugendvorstandes als Vizepräsident Jugend gemäß § 24 der Satzung des WTTV, und für den Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende des Jugendvorstandes, wird vom Präsidium gemäß § 25 der Satzung des WTTV als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt und vertritt im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten die Sportjugend des WTTV nach innen und außen. Sein Aufgabenkreis und der Umfang seiner Vertretungsmacht werden im Rahmen der Bestellung festgelegt.
- (4) Die Sportjugend des WTTV gibt sich eine Jugendordnung, die vom Verbandstag des WTTV zur Kenntnis genommen wird. Jugendordnungen der Bezirke sind dem Jugendvorstand zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung ist nur dann zu erteilen, wenn Änderungen oder Ergänzungen nicht zu beanstanden sind und außerdem nur diejenigen Vorschriften der Musterjugendordnung für Bezirke gemäß § 8 betreffen, welche ausdrücklich der Beschlussfassung der Bezirke unterliegen.
- (5) Als anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) führt und verwaltet die Sportjugend des WTTV sich im Rahmen der Satzung des WTTV und der Jugendordnung selbstständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr zugewiesenen Mittel des WTTV zuständig.
- (6) Organe der Sportjugend des WTTV sind der Verbandsjugendtag, der Jugendvorstand, der Ausschuss für Kinder- und Jugendverbandsarbeit und der Ausschuss für Jugendsport.
- (7) Die Sportjugend des WTTV bildet sich aus den Sportjugenden der Bezirke des WTTV.
- (8) Die Sportjugend des WTTV ist eine Untergliederung des WTTV und unterliegt, soweit die folgenden Regelungen nicht abweichen, der Satzung des WTTV.

§ 2 Grundsätze

- (1) Die Jugendordnung schafft Richtlinien für den Tischtennissport der Kinder, der Jugendlichen und der jungen Erwachsenen und regelt die Belange der Kinder, der Jugendlichen und der jungen Erwachsenen als Verbandsangehörige und die Rechte und Pflichten des Jugendvorstandes, des Ausschusses für Kinder- und Jugendverbandsarbeit und des Ausschusses für Jugendsport.
- (2) Die Sportjugend des WTTV bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und setzt sich für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.
- (3) Die Sportjugend des WTTV ist parteipolitisch neutral und tritt für die Menschenrechte, insbesondere für die Rechte des Kindes, und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung, Herkunft und sexuelle Orientierung ein.
- (4) Die Sportjugend des WTTV setzt sich für manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für die Erziehung zu Fair Play und Respekt ein.
- (5) Die Sportjugend des WTTV tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und durch präventive Arbeit jeglicher Art von rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt (unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist) entschieden entgegen.

- (6) Die Sportjugend des WTTV verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Verbandsführung.
- (7) Die Sportjugend des WTTV ist Mitglied der Sportjugend NRW und kann Mitglied in anderen Organisationen sein.

§ 3 Zweck, Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Die Sportjugend des WTTV fördert die Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des WTTV.
- (2) Die Sportjugend des WTTV engagiert sich zur Erfüllung ihres Zwecks und zum Erreichen ihrer Ziele in den Bereichen der Kinder- und Jugendverbandsarbeit und des Jugendsports.

§ 4 Verbandsjugendtag

- (1) Der Verbandsjugendtag ist oberstes Organ der Sportjugend des WTTV. Jeder Verbandsangehörige, der noch nicht 27 Jahre alt ist, ist berechtigt, als Zuhörer teilzunehmen. Weitere Zuhörer können vom Vorsitzenden des Jugendvorstandes zugelassen werden.
- (2) Die Einberufung erfolgt in Textform (E-Mail oder Brief) durch den Vorsitzenden des Jugendvorstandes, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendvorstandes, mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung. Der Termin für den Verbandsjugendtag wird mindestens drei Monate vorher bekanntgegeben.
- (3) Einzuladen und stimmberechtigt sind:
 - zwei Delegierte der jeweiligen Bezirksjugenden (Jeweils ein Delegierter der jeweiligen Bezirksjugenden soll zum Zeitpunkt des Verbandsjugendtages unter 27 Jahren sein.)
 - die Mitglieder des Jugendvorstandes
 - die Mitglieder des Ausschusses für Kinder- und Jugendverbandsarbeit
 - die Mitglieder des Ausschusses für Jugendsport

Niemand darf mehr als zwei Stimmrechte ausüben. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

- (4) Die Mitglieder des Präsidiums gemäß § 224 der Satzung des WTTV und die Kassenprüfer des WTTV sind einzuladen und besitzen ausschließlich beratende Funktion.
- (5) Anträge müssen (analog zu § 19 der Satzung des WTTV) bei der Geschäftsstelle spätestens sechs Wochen vor dem Verbandsjugendtag eingegangen sein. Sie sollen allen Eingeladenen spätestens vier Wochen vor dem Verbandsjugendtag vorliegen.
- (6) Antragsberechtigt sind (analog zu § 19 der Satzung des WTTV) die Vereins- und Bezirksjugenden, die Mitglieder des Jugendvorstandes, des Ausschusses für Kinder- und Jugendverbandsarbeit und des Ausschusses für Jugendsport sowie die Mitglieder des Präsidiums gemäß § 24 der Satzung des WTTV. (Bei Mehrsparten-Vereinen sind (analog zu § 19 der Satzung des WTTV) die Jugenden der Tischtennisabteilung antragsberechtigt.)
- (7) Verspätete Anträge können als Dringlichkeitsanträge eingebracht und zur Abstimmung gebracht werden, wenn sie vor Sitzungsbeginn vorliegen und 2/3 der anwesenden Stimmen die Dringlichkeit bejahen. Änderungen der Jugendordnung können aufgrund eines Dringlichkeitsantrages nicht beschlossen werden.
- (8) Die Abänderung eines Antrages darf nur durch den Antragsteller und nur vor einer Abstimmung vorgenommen werden.
- (9) Die Versammlungsleitung des Verbandsjugendtages obliegt dem Vorsitzenden des Jugendvorstandes. Für die Dauer der Wahl des Vorsitzenden des Jugendvorstandes obliegt die Versammlungsleitung des Verbandsjugendtages einem Versammlungsteilnehmer, den der Verbandsjugendtag zu diesem Zweck wählt.
- (10) Der Versammlungsleiter hat zu Beginn des Verbandsjugendtages bekanntzugeben und zu begründen, welche eingegangenen Anträge er nicht auf die Tagesordnung gesetzt hat. Der Verbandsjugendtag kann einen nicht auf die Tagesordnung gesetzten Antrag auf die Tagesordnung setzen.
- (11) Der ordentliche Verbandsjugendtag findet jedes Jahr statt. Wahlen der Amtsträger erfolgen in den Jahren mit ungerader Jahreszahl. Ein außerordentlicher Verbandsjugendtag wird auf Beschluss des Jugendvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens der Hälfte der Bezirksjugenden einberufen.

- (12) Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag eines Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen. Abstimmungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. Änderungen der Jugendordnung erfordern eine 2/3-Mehrheit. Liegen über einen Gegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zunächst abzustimmen. Die Entscheidung darüber, welcher Antrag der weitest gehende ist, liegt beim Versammlungsleiter. Das letzte Wort vor der Abstimmung hat der Antragsteller. Wählbar sind auch Abwesende unter der Voraussetzung, dass sie ihre Zustimmung in Textform (E-Mail oder Brief) vor der Wahl erklärt haben. Bei Wahlen ist die absolute Mehrheit der Stimmen erforderlich. Erreicht bei Wahlen mit mehr als zwei Kandidaten kein Bewerber die absolute Stimmenmehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen erforderlich. Können diese beiden Bewerber nicht festgestellt werden, so entscheidet unter den Bewerbern mit den gleichen Stimmzahlen eine weitere Stichwahl, danach das Los. Kann ein Amt mangels erforderlicher Mehrheit nicht besetzt werden, sind weitere Wahlgänge mit früheren und neuen Bewerbern möglich.
- (13) Der Verbandsjugendtag wählt einen Jugendvorstand, einen Ausschuss für Kinder- und Jugendverbandsarbeit und einen Ausschuss für Jugendsport (mit Ausnahme des Cheftrainers und der Verbandstrainer). Der Jugendvorstand, der Ausschuss für Kinder- und Jugendverbandsarbeit und der Ausschuss für den Jugendsport werden auf zwei Jahre gemäß § 48 der Satzung des WTTV gewählt. Die Wahlen werden gemäß § 20 der Satzung des WTTV durch den Verbandstag zur Kenntnis genommen. Scheidet ein Amtsträger vorzeitig aus, so nimmt der Vorsitzende des Jugendvorstandes eine kommissarische Besetzung des Amtes bis zum nächsten Verbandsjugendtag vor. Ein Amtsträger, dem der Verbandsjugendtag das Vertrauen entzieht, verliert mit der Rechtskraft des Beschlusses sein Amt.
- (14) Der Verbandsjugendtag entlastet die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes, des Ausschusses für Kinder- und Jugendverbandsarbeit und des Ausschusses für Jugendsport, beschließt Änderungen der Jugendordnung, nimmt die schriftlich vorzulegenden Berichte des Jugendvorstandes, des Ausschusses für Kinder- und Jugendverbandsarbeit und des Ausschusses für Jugendsport entgegen, nimmt den Bericht der Kassenprüfer des WTTV entgegen und beschließt über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres und den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres.
- (15) Die Mitglieder des Jugendvorstandes, des Ausschusses für Kinder- und Jugendverbandsarbeit und des Ausschusses für Jugendsport sowie alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit sowie im Kinder- und Jugendsport müssen dem WTTV nach jeder Neuwahl, nach kommissarischer Besetzung oder nach jeder Einstellung ein erweitertes Führungszeugnis nach §72a SGB VIII, das keinerlei Eintragung nach §72a SGB VIII vorweisen darf, sowie den Ehrenkodex und die Verhaltens-/Handlungsrichtlinie des WTTV im unterzeichneten Original vorlegen, was in Bezug auf die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses spätestens nach Ablauf von jeweils fünf Jahren zu wiederholen ist. Eine Amtszeit bzw. die Zeit der ehrenamtlichen Arbeit endet automatisch, wenn das erweiterte Führungszeugnis nach §72a SGB VIII, der Ehrenkodex und die Verhaltens-/Handlungsrichtlinie des WTTV nicht innerhalb von vier Monaten nach der Neuwahl oder nach kommissarischer Besetzung vorgelegt werden. Dieselbe Frist gilt auch für ein erweitertes Führungszeugnis nach §72a SGB VIII, wenn der Zeitraum von fünf Jahren nach der letzten Vorlage verstrichen ist.

§ 5 Jugendvorstand

- (1) Der Jugendvorstand ist das Planungsgremium für die Bereiche der Kinder- und Jugendverbandsarbeit und des Jugendsports und nimmt die Vertretung der Interessen der Kinder, der Jugendlichen und der jungen Erwachsenen in den nach der Satzung des WTTV vorgesehenen Gremien auf WTTV- und DTTB-Ebene sowie bei der Sportjugend NRW wahr. Der Jugendvorstand ist insbesondere zuständig für:
- Planung und Verwendung der der Sportjugend des WTTV zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger (insbesondere für die Fördermittelverwaltung) sowie der der Sportjugend des WTTV zugewiesenen Mittel des WTTV
 - Betreuung und Unterstützung der Bezirksjugenden
 - Überwachung der Besetzung der Bezirksjugenden der Bezirke und der Arbeit der Bezirksjugenden der Bezirke
 - Programmentwicklung für die Bereiche der Kinder- und Jugendverbandsarbeit und des Jugendsports und Evaluation
 - Öffentlichkeitsarbeit der Sportjugend des WTTV
- (2) Dem Jugendvorstand gehören an:

- der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Beauftragte für Kooperation mit der Sportjugend NRW
 - der Vorsitzende des Ausschusses für Kinder- und Jugendverbandsarbeit
 - der Vorsitzende des Ausschusses für Jugendsport
- (3) Zwei Mitglieder des Jugendvorstandes sollen zum Zeitpunkt der Wahl unter 27 Jahren sein. Dem Jugendvorstand sollen maximal vier Mitglieder eines Geschlechts angehören.
 - (4) Die Mitglieder des Jugendvorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Ausschusses für Kinder- und Jugendverbandsarbeit und des Ausschusses für Jugendsport teilzunehmen.
 - (5) Der Vorsitzende des Jugendvorstandes als Vizepräsident Jugend gemäß § 24 der Satzung des WTTV ist stimmberechtigtes Mitglied im Präsidium gemäß § 24 der Satzung des WTTV.
 - (6) Der Jugendvorstand ist für die Genehmigung der Geschäftsordnungen des Jugendvorstandes, des Ausschusses für Kinder- und Jugendverbandsarbeit und des Ausschusses für den Jugendsport zuständig.
 - (7) Der Jugendvorstand, die Vorsitzenden der Jugendvorstände der Bezirke und die stellvertretenden Vorsitzenden der Jugendvorstände der Bezirke treffen sich mindestens einmal jährlich zu einem Erfahrungs- und Meinungsaustausch.

§ 6 Ausschuss für Kinder- und Jugendverbandsarbeit

- (1) Die Kinder- und Jugendverbandsarbeit wird durch den Ausschuss für Kinder- und Jugendverbandsarbeit repräsentiert, dessen Vorsitzender dem Vorstand für Sportentwicklung gemäß § 30 der Satzung des WTTV angehört. Der Ausschuss für Kinder- und Jugendverbandsarbeit ist insbesondere zuständig für:
 - Kinder- und Jugendverbandsarbeit im Rahmen des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)
 - Vertretung der Maßnahmen der Kinder- und Jugendverbandsarbeit im Vorstand für Sportentwicklung des WTTV
 - Projekte und Maßnahmen zur Kinder- und Jugendpolitik
 - Förderung, Partizipation, Begleitung und Mitarbeitergewinnung von jungen Ehrenamtlichen bis zum 27. Lebensjahr
 - Kinder- und Jugendbildung und Qualifizierung
 - Freiwilligendienste bei Kinder- und Jugendverbandsarbeit
 - Internationale Jugendarbeit
 - Kinder- und Jugenderholung
 - Kooperation/Netzwerke und Interessensvertretung bei/Zusammenarbeit mit verschiedenen Organisationen und Institutionen
 - Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit in den Vereinen
 - Konzeptentwicklung für den Bereich der Kinder- und Jugendverbandsarbeit und Evaluation
 - Öffentlichkeitsarbeit des Ausschusses für Kinder- und Jugendverbandsarbeit
- (2) Dem Ausschuss für Kinder- und Jugendverbandsarbeit gehören an:
 - der Vorsitzende
 - der Ressortleiter Junges Ehrenamt
 - der Ressortleiter Kinder- und Jugendbildung
 - der Ressortleiter Kinder- und Jugenderholung
- (3) Zwei der drei Ressortleiter sollen zum Zeitpunkt der Wahl unter 27 Jahren sein.
- (4) Ein Mitglied der Leitung des Juniorteams des WTTV ist als Gast zu den Sitzungen des Ausschusses für Kinder- und Jugendverbandsarbeit zugelassen.
- (5) Der Ausschuss für Kinder- und Jugendverbandsarbeit, die stellvertretenden Vorsitzenden der Jugendvorstände der Bezirke und die Beisitzer Kinder- und Jugendbezirksarbeit der Bezirke treffen sich mindestens einmal jährlich zu einem Erfahrungs- und Meinungsaustausch.

§ 7 Ausschuss für Jugendsport

- (1) Der Jugendsport wird durch den Ausschuss für Jugendsport repräsentiert, dessen Vorsitzender dem Vorstand für Sport gemäß § 29 der Satzung des WTTV angehört. Der Ausschuss für Jugendsport ist insbesondere zuständig für:

- jugendsportliche Vertretung und jugendsportliche Maßnahmen im Vorstand für Sport des WTTV
- Vergabe und Durchführung aller jugendsportlichen Veranstaltungen auf Verbandsebene
- Entscheidung über die Teilnehmerzahlen bei Ranglistenspielen und Einzelmeisterschaften auf Verbandsebene
- Beschluss von Grundsätzen für die Vergabe von Teilnehmerplätzen bei Veranstaltungen des DTTB, Nominierung der Teilnehmer und Organisation/Durchführung der Betreuung
- Entwurf des Terminplans, soweit es sich um jugendsportliche Veranstaltungen handelt
- Entscheidung über die Zusammensetzung der Gruppen auf Verbandsebene (Mädchen und Jungen), über deren Auf- und Abstiegsregelung sowie über die Zahl der Aufsteiger und Qualifikanten der Bezirke
- Kooperation/Netzwerke und Interessensvertretung bei/Zusammenarbeit mit verschiedenen Organisationen und Institutionen
- Verbreitung und Förderung des Jugendsports auf Bezirks- und Verbandsebene
- Konzeptentwicklung für den Bereich des Jugendsports und Evaluation
- Öffentlichkeitsarbeit des Ausschusses für Jugendsport

(2) Dem Ausschuss für Jugendsport gehören an:

- der Vorsitzende
- der Ressortleiter Jungen 19
- der Ressortleiter Mädchen 19
- der Ressortleiter Jungen 15
- der Ressortleiter Mädchen 15
- der Ressortleiter Mannschaftssport
- der Ressortleiter Organisation
- der Cheftrainer
- die Verbandstrainer

Bei Abstimmungen haben die Trainer insgesamt zwei Stimmen. Der Cheftrainer legt jeweils in Textform (E-Mail oder Brief) vor einer Sitzung des Ausschusses für Jugendsport fest, wer diese Stimmrechte ausübt.

(3) Bei Nominierungen gehören dem Ausschuss weiterhin beratend an:

- der Aktivensprecher
- die Aktivensprecherin

(4) Der Ausschuss für Jugendsport und die Ressortleiter Einzel- und Mannschaftssport (jeweils Nachwuchs) der Bezirke treffen sich mindestens einmal pro Spielzeit zu einem Erfahrung- und Meinungsaustausch.

§ 8 Musterjugendordnung für Bezirke

(1) Für Mitglieder, Verbandsangehörige und Bezirke gilt insbesondere die Musterjugendordnung für Bezirke.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Diese Jugendordnung wurde beim Verbandsjugendtag am 19.10.2019 beschlossen und bei den Verbandsjugendtagen am 01.11.2020, am 20.08.2021, am 22.05.2022, am 10.06.2023 und am 22.06.2024 geändert. Die letzte Änderung tritt ab dem 22.06.2024 in Kraft.